



Merkblatt Entsorgung von teerhaltigem Straßenaufbruch

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf teerhaltigen Straßenaufbruch als gefährlicher Abfall unter dem Abfallschlüssel 170301* (kohlenteeerhaltige Bitumengemische). Die Entsorgung von Straßenaufbruch unter dem Abfallschlüssel 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) ist nicht Bestandteil dieses Merkblattes.

1. Einstufung

Unter den Abfallschlüssel 170301* fällt teerhaltiger Straßenaufbruch, wenn:

1. die PAK-Konzentration nach der amerikanischen Bundes-Umweltschutzbehörde EPA über dem Schwellenwert von 100 mg/kg in der Originalsubstanz (OS) liegt und somit die gefahrenrelevanten Eigenschaften karzinogen/HP 7 und mutagen/HP 11 aufweist, oder:
2. eine Überschreitung des Grenzwertes für Benzo(a)pyren von 50 mg/kg OS besteht und deshalb die gefahrenrelevante Eigenschaft karzinogen/HP 7 gegeben ist, oder:
3. der Schadstoffgehalt an Benzo[a]anthracen über 25 mg/kg OS liegt und der teerhaltige Straßenaufbruch deshalb die Eigenschaft ökotoxisch/HP 14 besitzt, oder:
4. der Gehalt an Dibenzo[a,h]anthracen 25 mg/kg OS überschreitet und deshalb der teerhaltige Straßenaufbruch als ökotoxisch/HP 14 zu bewerten ist, oder:
5. die Konzentration der Phenole im Eluat über 50 mg/l liegt und die Eigenschaft HP 15 (Abfall, der eine genannte gefahrenrelevante Eigenschaft (HP1-HP14) entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht aufweist) vorliegt.

Der Entsorgungsweg eines teerhaltigen Straßenaufbruches ist im Wesentlichen abhängig von der korrekten Abfalleinstufung. Voraussetzung zum Erhalt einer aussagekräftigen Abfalldeklaration zur Einstufung ist eine Probenahme durch eine unabhängige und sachkundige Fachkraft mit nachfolgender Untersuchung des Abfalls durch ein akkreditiertes Labor. Weitergehende Ausführungen zur Probenahme und den Analyseverfahren entnehmen Sie bitte der Anlage V der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der

Abfallverzeichnisverordnung der Länder Berlin oder Brandenburg“.

In vielen Fällen ist der Analysenumfang verdachtsabhängig und für den gewählten Entsorgungsweg zu erweitern. Idealerweise werden die notwendigen Parameter in Absprache mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage sofort zur labortechnischen Untersuchung mit beauftragt oder bei noch unklarem Entsorgungsweg zur Ergänzung auf vorhandene Rückstellproben zurückgegriffen.

2. Verwertungsgebot

Auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) § 6 besteht die Maßgabe, teerhaltigen Straßenaufbruch entsprechend der aufgeführten Abfallhierarchie vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Weiterhin wird durch die Deponieverordnung – DepV, § 7 Absatz 3 Satz 2 geregelt, dass verwertbarer teerhaltiger Straßenaufbruch für die Ablagerung auf Deponien im Rahmen einer Beseitigung (D01) nicht zugelassen ist. Dafür wird ein Verwertungsverfahren benötigt, das die Entfernung des Schadstoffes aus dem Abfall gewährleistet. Eine Verwertung im Sinne eines Wiederaufbaus eines gefährlichen teerhaltigen Straßenaufbruches ist nicht zulässig.

3. Wahl des Entsorgungsweges

3.1 Verwertung

Für teerhaltigen Straßenaufbruch stehen regional und überregional Verwertungswege zur Verfügung. Im Regelfall handelt es sich um thermische Verfahren, die eine erfolgreiche Behandlung des Abfalls gewährleisten. Oftmals erfolgt vorgelagert eine Vorbehandlung.

Eine Liste der geeigneten Anlagen zur Abfallverwertung erhalten Sie unter

<https://www.sbb-mbh.de/de/service/liste-entsorgungsanlagen>

Bitte sprechen Sie die konkrete Annahmefähigkeit und Notwendigkeit der Ergänzung der Abfalldeklaration mit dem Betreiber der jeweiligen Entsorgungsanlage ab.

3.2 Beseitigung

Erst nach Prüfung und Ausschluss der bereitstehenden Wege zur Abfallverwertung kann der teerhaltige Straßenaufbruch im Rahmen eines Beseitigungsverfahrens entsorgt werden. Hierbei kann es sich um eine Deponierung von teerhaltigem Straßenaufbruch bis zu einer Konzentration von 500 mg/kg PAK TS auf Deponien der Klasse I (DKI) handeln. Deponien



der Klasse II und III können bis zu einer Konzentration von 1000 mg/kg PAK TS ausgewählt werden. Weiterhin sind die Zuordnungswerte und sonstigen Annahmebedingungen der entsprechenden Deponieklasse gemäß Deponieverordnung (DepV) zu prüfen und einzuhalten.

Nicht verwertbarer teerhaltiger Straßenaufbruch, welcher einen PAK-Gehalt >1000 mg/kg in der Trockensubstanz (TS) aufweist, muss einem thermischen Beseitigungsverfahren (z. B. Sonderabfallverbrennungsanlagen).

Eine Liste der geeigneten Anlagen zur Abfallbeseitigung erhalten Sie unter

<https://www.sbb-mbh.de/de/service/liste-entsorgungsanlagen>

Bitte sprechen Sie die konkrete Annahmefähigkeit und Notwendigkeit der Ergänzung der Abfalldeklaration mit dem Betreiber der Entsorgungsanlage ab.

Für teerhaltigen Straßenaufbruch zur Beseitigung besteht gemäß den Sonderabfallentsorgungsverordnungen der Länder Brandenburg und Berlin (SAbfEV/SoAbfEV) ein Vorrang für Entsorgungsanlagen in der Region. Abweichungen sind nur im begründeten Ausnahmefall zulässig.

4. Vorbereitung des Entsorgungsnachweises:

4.1 Verwertung oder Beseitigung in einer Entsorgungsanlage in Brandenburg oder Berlin

Bitte wenden Sie sich im ersten Schritt mit der konkreten Abfallcharge an die unter Punkt 3.1 genannten Abfallverwertungsanlagen. Sollte eine Annahme des Abfalls in einer Verwertungsanlage nicht möglich sein, kann die Prüfung zur Beseitigung gemäß Punkt 3.2 erfolgen. Mit der einstufigs-relevanten Abfalldeklaration (Prüfbericht + Probenahmeprotokoll), ergänzt um die genehmigungsrechtlichen Vorgaben und Parameter der Entsorgungsanlage, werden das Deckblatt und die „Verantwortliche Erklärung“ des Entsorgungsnachweises erstellt. Wird eine Beseitigung des Abfalls auf einer Deponie angestrebt, ist für die vorliegende Abfallcharge die Nichtverwertbarkeit schriftlich zu begründen und den Nachweisunterlagen beizufügen. Dazu ist nachvollziehbar darzulegen, dass für die konkret zu entsorgenden Abfälle entweder keine geeignete Behandlungsanlage existiert, keine ausreichende Kapazität verfügbar ist oder die Verwertung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Prüfung der Nichtverwertbarkeit ist auch Bestandteil der grundlegenden Abfallcharakterisierung gemäß Deponieverordnung. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die SBB oder den Betreiber der ausgewählten Deponie.

Die signierten Dokumente werden dem Betreiber der Entsorgungsanlage zur Erstellung der Annahmeerklärung zugesandt.

Entsorgungsanlagen in Brandenburg und Berlin leiten im Regelfall die vollständigen Unterlagen direkt an die SBB zu Prüfung weiter. Mit Erhalt der „Behördlichen Bestätigung“ (entfällt im „Privilegierten Verfahren“) und einer Verwertungsfeststellung oder eines Zuweisungsbescheides der SBB kann die Entsorgung des Abfalls beginnen.

4.2 Verwertung oder Beseitigung in einer Entsorgungsanlage außerhalb der Region Brandenburg/Berlin

Bei einer Entsorgung des Abfalls außerhalb von Brandenburg und Berlin bitten wir Sie zusammen mit dem Entsorger zu prüfen, ob eine „Behördliche Bestätigung“ durch die zuständige Behörde am Standort der Entsorgungsanlage notwendig ist oder der Nachweis im „Privilegierten Verfahren“ geführt werden kann. Die grundsätzliche Erstellung des Entsorgungsnachweises erfolgt entsprechend der unter 4.1 beschriebenen Vorgehensweise. Im Anschluss müssen Sie den gültigen Entsorgungsnachweis zur Bearbeitung der SBB vorlegen.

Beseitigungen außerhalb Brandenburgs/Berlins können nur mit Vorlage einer aussagekräftigen Begründung zugelassen werden. Gründe können beispielsweise Entsorgungskosten oder Transportentfernungen sein. Bitte legen Sie uns entsprechende Unterlagen ebenfalls mit dem Nachweisdokument oder gesondert per elektronischer Mitteilung vor.

Nach Erhalt einer Verwertungsfeststellung oder eines Zuweisungsbescheides der SBB kann die Entsorgung des Abfalls erfolgen.

5. Folgende elektronische Postadressen können Sie zur Vorlage bei der SBB nutzen:

PP0092101@ZKS in der Rolle SONST
oder
1995@2 (innerhalb des ZEDAL-Systems)

Bei Fragen und für Hinweise zur dargestellten Verfahrensweise können Sie sich gern an die SBB wenden. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb>